

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB und § 6a Abs. 1 BauGB

### **Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Ehringshausen Bebauungsplan „Solarpark Auf dem Heppenrod“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

#### **1. Gründe der Wahl des vorliegenden Planes unter Beachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) hat am 22.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Auf dem Heppenrod“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Der Satzungsbeschluss/Feststellungsbeschluss erfolgte am 10.06.2021. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Bauplanungsrecht für die Errichtung eines rd. 3,4 ha großen Solarparks geschaffen werden. Eigentümer und Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die EGV, projektiert und umgesetzt wird die Anlage von der Max-Solar GmbH. Nach einer Alternativenprüfung und Suche nach einem geeigneten Standort in der Gemeinde Gemünden (Felda) wurde die vorliegende Fläche einer vertiefenden Planung zugeführt. Der Standort liegt nordöstlich der Ortslage von Ehringshausen auf landwirtschaftlichen Flächen, rd. 120 m südlich der Autobahn A 5 und südlich einer Bahntrasse wo die Regionalbahn zwischen Limburg und Fulda verkehrt. Innerhalb eines 110 m Streifens entlang der Bahntrasse, kann gemäß des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ein Teil der Photovoltaik-Freiflächenanlage gefördert werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über landwirtschaftliche Wege gegeben und weitestgehend gesichert. Betrieben werden soll die Anlage von der Energiegenossenschaft Vogelsberg eG (EGV), die sich seit ihrer Gründung im Jahr 2011 das Ziel eines Ausbaus einer ökologisch sinnvollen und dezentralen Energieversorgung im Vogelsberg gesetzt hat. Dabei strebt die EGV die Energiegewinnung aus Photovoltaik und Windkraft an. Weitere Ziele sind über das Genossenschaftsmodell die regionale Wertschöpfung sicherzustellen und die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.

Planziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes im Sinne § 11 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) für Anlagen (Photovoltaikanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Die Planziele und städtebaulichen Rahmenbedingungen gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier ist die Darstellung von Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

Gemäß den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Auch eine nachhaltige Energieversorgung durch die Anwendung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom und Wärme sind mittlerweile über das Baugesetzbuch erfasst und werden über § 1 Abs.6 BauGB konkretisiert.

Demnach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen:

- Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser.

Die Themen Klima- und Ressourcenschutz fallen zudem auch in den Aufgabenbereich der Raumordnung. So enthält das Raumordnungsgesetz (ROG) eine Reihe von Grundsätzen, die der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen. Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Hessen ist bei der Planung und Realisierung der für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Energie erforderlichen Infra-struktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtung zu berücksichtigen, dass die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden. Diese Zielvorgaben werden auch im Regionalplan Mittelhessen 2010 sowie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 aufgegriffen. Verwiesen wird hierzu auf die nachfolgenden Kapitel.

Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt eine wichtige Maßnahme dar, um die globale Erwärmung zu begrenzen (IPCC = Weltklimarat). Es ist essentiell zu erkennen, dass Klimaschutz proaktiv erfolgen muss und jeder seinen Beitrag zu leisten hat (IPCC). Die Umsetzung der verbindlichen Klimaziele der Regierung muss auf allen Ebenen als ihre Aufgabe wahrgenommen und nach Kräften gefördert werden. Dabei ist dem Klimaschutz zum Erhalt der Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanzen samt nachfolgenden Generationen das gleiche Gewicht einzuräumen, wie Arten-, Biotop und Landschaftsschutz oder anderweitig berührte Belange. Im Sinne dieser Ausführungen beabsichtigt die Gemeinde Gemünden (Felda) zusammen mit der Energiegenossenschaft Vogelsberg e.G. eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Ehringshausen zu errichten.

Die vorliegende Planung leistet einen Beitrag zur im öffentlichen Interesse liegenden Energiewende und zur Erreichung des im Regionalplan Mittelhessen 2010 und im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 formulierten Ausbauziels, bis 2020 mehr als ein Drittel des Endenergieverbrauchs - ohne Verkehr - durch Erneuerbare Energien abzudecken.

Das Planziel des vorliegenden Bebauungsplanes gilt der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen, die der Erzeugung erneuerbarer Energien dienen soll. Hierzu soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 16 tlw., 18, 19, 21 in der Flur 9 und das Flurstück 92 tlw., in der Flur 5, Gemarkung Ehringshausen.

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt rd. 4 ha, wobei die reine Nutzfläche durch PV-Anlagen bei rd. 3,4 ha liegt. Der Bereich des Plangebietes umfasst Flächen, die derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die umgebenden Nutzungsstrukturen sind im Osten, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Acker- sowie Grünlandnutzungen geprägt, die jeweils durch Gehölzstreifen und Bäume von der Fläche des Plangebietes abgetrennt sind. Entlang der südöstlichen Grenze verläuft ein Gewässer, ebenso verläuft südwestlich der Grenze entlang des landwirtschaftlichen Weges ein Entwässerungsgraben. Im Norden verläuft eine Bahntrasse der Regionalbahn (Limburg-Fulda). Der Ortsrand von Ehringshausen befindet sich südwestlich in einer Entfernung von rd. 650 m.

Die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche weist eine bewegte Topografie auf, von Nord nach Süd sowie von Nordwest nach Südost fällt das Plangebiet ab.

Zur Ausweisung gelangt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Dabei wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auch auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung Bezug genommen. Danach gilt unter anderem: Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen-

wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Sofern erforderlich, sind die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Das Land Hessen ist dieser Aufforderung durch die Aufnahme von raumordnerischen Grundsätzen im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2000 nachgekommen.

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist das Plangebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft (6.3-1) dargestellt. Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage steht der Bebauungsplan in Bezug auf das Vorranggebiet für Landwirtschaft den Zielen der Raumordnung zunächst entgegen. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Standortkriterien eines Solarparks und der Untersuchung von Standortalternativen ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel 1.14 verwiesen.

Die Gemeinde Gemünden (Felda) hat einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Darstellungen des Regionalplanes Mittelhessen 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG gestellt. Zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich des 110 m-Korridors zu bestehenden Bahnanlagen sowie der Lage in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet. Die beantragte Abweichung vom Planinhalt des Regionalplans Mittelhessen 2010 wurde am 17.08.2020 seitens des Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur (EULI) zugelassen. Somit kann die vorliegende Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung als angepasst gelten.

Mit Prüfung möglicher Standortalternativen des im Regionalplan Mittelhessen dargestellten Vorranggebietes Industrie und Gewerbe wird auf das Kapitel 1.14 verwiesen. Hier konnte aufgezeigt werden, dass keine adäquaten Alternativen bestehen. Ergänzend sei angemerkt, dass allein schon aufgrund der Größenordnung des geplanten Solarparks von rd. 3,4 ha die Aufbringung von Photovoltaikanlagen auf Dächern nicht infrage kommt. Zumal es im Gemeindegebiet kaum großflächige Gewerbebetriebe gibt und sich diese lediglich auf den Ortsteil Burg-Gemünden beschränken. An dieser Stelle kann aber auch erwähnt werden, dass einige der Gewerbetreibenden dem Beispiel bereits gefolgt sind und die Dachflächen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet haben.

Laut Vorabstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen liegt dennoch aufgrund der Größe von rd. 3,4 ha, die auf das Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen fallen, sowie der exponierten Lage in einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche eine Raumbedeutsamkeit des Vorhabens vor.

Es konnte bereits dargelegt werden, dass das im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nahe der Ortslage von Ehringshausen einen ungünstigen Flächenzuschnitt besitzt. Zudem werden die Flächen durch zahlreiche Gehölzstrukturen (geschützte Biotope) weiter eingeschränkt.

Darüber hinaus stehen insbesondere die fehlende Flächenverfügbarkeit sowie die wirtschaftlichen und ökologischen Restriktionen einer Umsetzung entgegen. Da die Festlegung im Teilregionalplan Energie eine Angebotsplanung darstellt, die einer kommunalen Abwägung zugänglich ist, hat sich die Gemeinde Gemünden (Felda) aufgrund der vorgenannten Gründe gegen den Standort entschieden. Durch die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist es insbesondere dieses Ziel der Raumordnung, wovon es einer Abweichung bedarf. Maßgebend für die Zulassung einer Abweichung ist hierbei, ob die Grundzüge der Planung betroffen sind. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen.

Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu erhalten. Die vorübergehende Nutzung der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage steht nach Auffassung der Gemeinde Gemünden (Felda) diesem Ziel nicht entgegen. Die landwirtschaftliche Nutzung des

Planbereiches kann langfristig bestehen bleiben, da es sich um eine zeitlich befristete Nutzung (max. 30 Jahre) handelt und nach erfolgtem Rückbau eine vollumfängliche Wiederaufnahme der jetzigen Nutzungsstruktur angestrebt wird, beziehungsweise das Bauplanungsrecht nach dieser Nutzungsdauer abläuft und die Fläche der Landwirtschaft vollumfänglich zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund von zahlreichen Faktoren kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass dieselbe Nutzung (Ackernutzung) nach einer derartigen Zeitspanne wieder aufgenommen werden kann. Dennoch wird festgesetzt, dass nach der Betriebsdauer von maximal 30 Jahren die Fläche für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wieder zur Verfügung gestellt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens unter Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen langfristige Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Belange der Landwirtschaft einschließlich der im Plangebiet tätigen Betriebe nicht zu erwarten sind. Zumal eine Nutzungsänderung der Bewirtschaftung stattfinden kann mit beispielsweise einer partiellen Landwirtschaft (Schafbeweidung). Ein generelles Umbruchverbot für Grünland innerhalb eines Bebauungsplanes besteht jedoch nicht, sodass grundsätzlich angestrebt wird nach Ablauf der Nutzungsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage Grünland in Ackerland zurückzuführen. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und den geringen Eingriff in den Boden können irreversible Schäden an Boden und ein Rückgang des Ertragspotenzials möglichst gering ausfallen, sodass im Ergebnis die Funktion des Vorranggebietes für Landwirtschaft temporär eingeschränkt wird, langfristig jedoch erhalten bleibt.

Nach dem Regionalplan wird im Zuge der Planung von Standorten für Photovoltaikanlagen regelmäßig eine Prüfung von Standortalternativen gefordert, um das Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein von gemäß dem unter 7.2.3-2 genannten Grundsatz geeigneten Gebieten zu belegen. Ergänzend sind die Festlegungen des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016 zu betrachten. In der Gemeinde Gemünden (Felda) gibt es lediglich ein durch den Teilregionalplan Energie (TRPE) vorgegebenes Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dieses stellt aufgrund mehrerer Kriterien keine adäquate Alternative dar. Zumal der vorliegende Standort des Plangebietes den Vorgaben des EEG entspricht. (Siehe Kapitel 1.13 und 1.14).

## **2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und FNP-Änderungen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung und wurde in den Verfahrensschritten des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung beigelegt.

Der Umweltbericht umfasst Kapitel zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Kumulierungswirkungen, Auswirkungen auf das Klima auch im Verhältnis zum Klimawandel, zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde im Umweltbericht dokumentiert. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan/FNP-Änderung und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange).

Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser,

Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern, Natura-2000-Gebiete sowie sonstige Schutzgebiete.

Hinzu kommt eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu dem durch den Bebauungsplan bauplanungsrechtlich vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bebauungsplans auftreten können.

Weitere umweltbezogene Informationen liegen vor: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Bezug auf die potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen Vögel und Reptilien.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die zu den Umweltbelangen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden in Form einer Abwägung behandelt. Die Art und Weise, wie die Anregungen und Hinweise im Bebauungsplan/Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, sind im Detail in den Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Verfahrensschritten gemäß § 3 und § 4 BauGB dokumentiert und zu entnehmen. Diese Beschlussempfehlungen wurden in Gremien entsprechend vorgestellt, diskutiert und letztlich von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die wesentlichen Anregungen, Bedenken und Hinweise im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 und § 4 BauGB können wie folgt zusammengefasst werden und werden zusätzlich in der Begründung bzw. der Plankarte des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung aufgeführt und behandelt:

- Deutsche Bahn AG: Hinweise auf die Entwässerung und Erschließung des Plangebietes, Hinweise auf den Betrieb der Photovoltaikanlage, dass diese nicht zu Lasten der Bahnanlagen gehen dürfe sowie auf die durch den Eisenbahnbetrieb auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen. Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebenen der Baugenehmigung und der Erschließung.
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, FB Brandschutz: Hinweise zum Brandschutz. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in der Begründung aufgenommen. Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebenen.
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, FB Amt für Wirtschaft und den Ländlichen Raum: Hinweise auf die Darstellung des Plangebietes im Regionalplan Mittelhessen 2010 und die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gemünden (Felda). Bedenken zur Entstehung von Dauergrünland in Folge der Nutzung des Solarparks und infolgedessen zu Problemen nach Ablauf der 30 Jahre Betriebsdauer, das Grünland in Acker zurückzuführen. Hinweise, dass ergänzende Aussagen zur Agrarstruktur zu ergänzen sind. Es wurden Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geäußert. Die Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Darstellungen des Regionalplanes Mittelhessen 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG gestellt, welche am 17.08.2020 seitens des Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur (EULI) zugelassen wurde. Es wurden weitere Aussagen zur Agrarstruktur aufgenommen und es konnte ausgeschlossen werden, dass der Pächter in seiner Existenz bedroht ist. Es wurde eine Alternativenprüfung hinzuge-

fügt. Es wurde ein Baurecht auf Zeit festgesetzt, sodass nach 30 Jahren Betriebsdauer die Fläche wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, FB Naturschutz: Hinweise auf die Umsetzung des Zauneidechsenhabitats im Zuge der Errichtung des Solarparks. Hinweis zum Erhalt und zur Pflanzung von Gehölzen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und teilweise im Verfahren berücksichtigt. Die regionalplanerischen Bedenken konnten ausgeräumt werden.
- Ortsbeirat Ehringshausen: Bedenken zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Hinweis zu Bedenken des RP Gießen, Oberen Landplanungsbehörde. Hinweise auf naturschutzfachliche Bedenken. Die Zulassung einer Abweichung von den Darstellungen des Regionalplanes Mittelhessen 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG wurde gestellt und am 17.08.2020 seitens des Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur (EULI) zugelassen. Die naturschutzfachlichen Bedenken konnten im Verfahren ausgeräumt werden und die untere Naturschutzbehörde hat der Planung zugestimmt. Es wurden Aussagen zur Agrarstruktur und zu Alternativflächen in der Begründung aufgenommen.
- OVAG Netz GmbH: Hinweise zum Anschluss des geplanten Solarparks. Hinweise zum externen Ausgleich und zur Betroffenheit von Anlagen der OVAG Netz GmbH. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung im Verfahren sowie in dem Hinweisteil der Begründung berücksichtigt.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst: Hinweis, dass kein begründeter Verdacht zum Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet vorliegt. Der Hinweis wurde zur weiteren Beachtung und zur Klarstellung in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen.
- Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde: Hinweise auf die Darstellungen und Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft, Hinweis auf das Erfordernis eines Antrages auf die Zulassung einer Abweichung von den Darstellungen des Regionalplanes Mittelhessen 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG. Hinweis auf fehlende Alternativflächen. Der Abweichungsantrag wurde am 17.08.2020 seitens des Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur (EULI) zugelassen. Es wurde eine Alternativflächenprüfung in der Begründung aufgenommen. Es wurden ergänzende Aussagen zur Agrarstruktur in der Begründung aufgenommen.
- Regierungspräsidium Gießen, Oberirdische Gewässer: Hinweis auf einen Entwässerungsgraben westlich angrenzend des Plangebietes. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und der der Gewässerrandstreifen in der Plankarte dargestellt.
- Regierungspräsidium Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen: Hinweise zum Umgang mit Bauabfällen und Erdaushub. Die Hinweise wurden in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen. Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauausführung) zu beachten.
- Regierungspräsidium Gießen, Bodenschutz: Hinweise, dass keine Altlasten oder Altlastenstandorte bekannt sind, Hinweise auf die natürlichen Bodenfunktionen sowie auf die in den Planunterlagen enthaltenen Empfehlungen zum Schutz des Bodens. Die Hinweise wurden in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen.
- Regierungspräsidium Gießen, Landwirtschaft: Hinweis auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche, Hinweis auf die Darstellungen und Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft, Hinweis auf den Flächenverbrauch. Bedenken zur Entstehung von Dauergrünland in Folge der Nutzung des Solarparks und infolgedessen zu Problemen nach Ablauf der 30 Jahre Betriebsdauer, das Grünland in Acker zurückzuführen. Hinweise,

dass ergänzende Aussagen zur Agrarstruktur zu ergänzen sind. Es wurden Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geäußert. Die Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Darstellungen des Regionalplanes Mittelhessen 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG gestellt, welche am 17.08.2020 seitens des Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur (EULI) zugelassen wurde. Es wurden weitere Aussagen zur Agrarstruktur aufgenommen und es konnte ausgeschlossen werden, dass der Pächter in seiner Existenz bedroht ist. Es wurde eine Alternativenprüfung hinzugefügt. Es wurde ein Baurecht auf Zeit festgesetzt, sodass nach 30 Jahren Betriebsdauer die Fläche wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

- Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis: Hinweis, dass keine Einträge zu Altlasten vorliegen. Hinweise zur Entsorgung von Bauabfällen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung in dem Hinweisteil der Begründung berücksichtigt.

Die konkreten Anregungen und Hinweise der Fachbehörden zu den verschiedenen Umweltbelangen sowie allen eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sind im Rahmen der Abwägungen ausführlich erörtert und behandelt worden, es wird auf die Ausführungen in den Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan sowie in den Genehmigungs- und Verfahrensunterlagen der Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Gemünden (Felda), 06.07.2021